

BGer 1B 115/2018 vom 2. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_115_2018

FR: TF 1B 115/2018 du 2 mai 2018

IT: TF 1B 115/2018 del 2 maggio 2018

Regeste

Strafverfahren; Rechtsverweigerung- und Rechtsverzögerungsbeschwerde | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 94 BGG kann gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids Beschwerde geführt werden. Die vorliegende Beschwerde wegen Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung betrifft ein Strafverfahren, weshalb die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG gegeben ist.

E. 1.2

Da das Kantonsgericht den Parteien das begründete Urteil am 13. März 2018 zugestellt hat, besitzt der Beschwerdeführer kein aktuelles praktisches Interesse mehr an seiner Beschwerde wegen Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung. Von ihm wird auch kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung einer Verzögerung dargetan (vgl. Urteile 1B_309/2014 vom 2. Oktober 2014 E. 2 und 5A_998/2017 vom 21. Dezember 2017 E. 5 mit Hinweis auf den Beschluss der Präsidentenkonferenz des Bundesgerichts vom 24. April 2017). Die Beschwerde ist deshalb mit einzelrichterlichem Entscheid (Art. 32 Abs. 2 BGG) als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

E. 2.1

Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als gegenstandslos, entscheidet es mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (vgl. BGE 142 V 551 E. 8.2 S. 568).

E. 2.2

Das Gericht hat innert 60 Tagen, ausnahmsweise 90 Tagen, nach der mündlichen Eröffnung des Entscheids und der Aushändigung des Urteildispositivs am Ende der Hauptverhandlung der beschuldigten Person und der Staatsanwaltschaft das vollständige begründete Urteil zuzustellen (vgl. Art. 84 Abs. 4 StPO). Art. 84 Abs. 4 StPO enthält Ordnungsfristen. Die Nichteinhaltung kann jedoch ein Indiz für eine Verletzung des Beschleunigungsgebots bilden. Weitere Indizien für eine solche Verletzung sind vorliegend bei summarischer Prüfung indes keine ersichtlich. Die relativ geringe Überschreitung der Ordnungsfrist von 90 Tagen um rund zwei Wochen genügt unter diesen Umständen mutmasslich nicht, um eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu begründen (vgl. zum Ganzen Urteil 6B_891/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 1.4 mit Hinweisen).

E. 2.3

Die Beschwerde wäre daher vermutlich abzuweisen gewesen, soweit darauf hätte eingetreten werden können. Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung. Das Gesuch ist wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Demnach sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und keine Parteikosten zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.